

Fünfter Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in ihrer Sitzung am 11.12.2023 nachstehenden V. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Benutzungsgebühren für Badegäste und Besucher des Campingplatzes wird unter Ziffer 3 um Buchstabe c ergänzt:

3.Saisontarten

c) Familiensaisonkarte (Haushalte mit Kindern)	80,00 €
--	----------------

Artikel II

Der § 2 Grundstücksmietten für Durchgangscamper wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 2 Grundstücksmietten für Durchgangscamper

Für die Benutzung des Campingplatzes im Erholungszentrum werden folgende Gebühren erhoben:

1. Basisangebot

Bis zu vier Personen pro Tag	32,00 €
------------------------------	----------------

2. Licht- und Sichtangebot

Bis zu vier Personen pro Tag	34,00 €
------------------------------	----------------

3. Seeblick

Bis zu vier Personen pro Tag	36,00 €
------------------------------	----------------

4. Komfort

Wasser und Abwasser am Standplatz sowie Fernsehanschluss bis zu vier Personen pro Tag **40,00 €**

5. Spaß im Zelt

Bis zu vier Personen, pro Tag **30,00 €**

Jede weitere Person in den Standplatzkategorien 1 bis 5 **3,70 €**

- Erster Hund **3,00 €**

- Zweiter Hund **4,00 €**

(maximale Anzahl an Hunden ist zwei pro Stellplatz)

6. Ermäßigungen für Durchgangscamper

a) Familien mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern erhalten auf den Gesamtbetrag **(ohne Stromkosten)** einen Nachlass von 10 %.

b) Bei einem Aufenthalt mit mind. 8 Übernachtungen wird auf den Gesamtbetrag **(ohne Stromkosten)** ein Nachlass von 15 % gewährt.

c) Bei einem Aufenthalt mit mind. 30 Übernachtungen wird auf den Gesamtbetrag **(ohne Stromkosten)** ein Nachlass von 20 % gewährt.

d) In der Nebensaison (1.10. – 30.4) wird ein Nachlass von 15 % auf den Gesamtbetrag **(ohne Stromkosten)** gewährt.

Eine Kumulierung der unterschiedlichen Rabatte ist nicht möglich, es wird nur der jeweils höchste Rabatt gewährt.

7. Stromkosten pro kW/h bei allen Standplatzkategorien **0,80 €**

Artikel III

§ 5 Grundstücksmieten für Dauercamper

Der § 5 wird um Buchstabe „I“ ergänzt:

I) Im Rahmen der Genehmigung von sog. Miniphotovoltaikanlagen wird eine Infrastrukturpauschale fällig. Die Festsetzung obliegt dem Gemeindevorstand.

Artikel IV Inkrafttreten

Dieser V. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 12.12.2023

Philipp Rehwinkel
Bürgermeister

